

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 400 g/l  
Ioxynil 99.7 g/l  
Diflufenican 19.7 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

## 2. Handelsprodukte

Realchemie Isoproturon & Ioxynil & Diflufenican Schweizerische Zulassungsnummer: D-4272  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024071-00/001  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Azur Schweizerische Zulassungsnummer: D-4656  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024071-00/003  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse  
und Handels GmbH

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Feldbau:</b>			
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2–3.5 l/ha	1

## (\*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2.

---

<sup>1</sup> SR 916.161

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Manfred Bötsch